

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2011	Seite 1 - 24
2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Datenanalyse und Datenmanagement der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2011	Seite 25
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2011	Seite 26 - 41
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2011	Seite 42 - 58
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2011	Seite 59 - 74
Prüfungsordnung für die UNlcert [®] -kompatible Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund vom 5. Oktober 2011	Seite 75 - 84
3. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG der Technischen Universität Dortmund vom 12. Oktober 2011	Seite 85 – 86
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 12. Oktober 2011	Seite 87 - 88

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang „Alternde Gesellschaften“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Wahlbereich und Optionalbereich
- § 8 Prüfungen und Masterarbeit
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Form und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigung für einen Hochschulwechsel
- § 21 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

IV. Anlagen

Anlage A – Übersicht über die Module

Anlage B – Übersicht der Regelstudienzeit für Teilzeitstudierende

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang „Alternde Gesellschaften“ an der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Master-Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Master-Studiengang „Alternde Gesellschaften“ wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Er bereitet künftige Absolventinnen und Absolventen darauf vor, spezifische Gestaltungsaufgaben in einer Reihe von Berufsfeldern zu übernehmen, die in besonderem Zusammenhang mit den Herausforderungen alternder Gesellschaften stehen. Hierzu gehören konzeptionelle, leitende, beratende, organisatorische und evaluative Tätigkeiten in der praktischen Gestaltung von Anforderungen in den folgenden Bereichen:
 - a) Technik, Wirtschaft und Arbeit in alternden Gesellschaften
 - b) Bildung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation in alternden Gesellschaften
 - c) Gesundheitliche, pflegerische Versorgung und Wohlfahrts-Mix in alternden Gesellschaften.

Aufgrund der starken Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) befähigen die im Master-Studiengang „Alternde Gesellschaften“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in der am Alter bzw. Altern ausgerichteten Grundlagen- und angewandten Forschung. Eine besondere Qualifikation erwerben Studierende in jenen Bereichen, die eine enge Verbindung von Forschungs-

und Praxisorientierung erfordern. Damit soll dem steigenden Bedarf der Berufspraxis an wissenschaftlich fundiertem Wissen über Alter und Altern sowie an Fähigkeiten, in interdisziplinären und multiprofessionell besetzten Teams, komplexe und durch Multidimensionalität gekennzeichnete Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis bearbeiten zu können, entsprochen werden.

- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Alternde Gesellschaften“ bestehende und künftige Herausforderungen alternder Gesellschaften erkennen, diese mithilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig gestalten sowie unter Berücksichtigung von Mehrdimensionalität gesellschaftlicher Alterung in multiprofessionellen Kontexten eigenverantwortlich umsetzen können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Master-Studium sind
 - (a) ein qualifizierter, d.h. mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (Notendurchschnitt besser oder gleich 2,5) abgeschlossener, mindestens 6-semesteriger Bachelor-, Magister- oder Diplom-Studiengang einer sozialwissenschaftlichen oder verhaltenswissenschaftlichen Fachrichtung, insbesondere: Arbeitswissenschaft, Erziehungswissenschaft (Pädagogik), Gerontologie, Gesundheitswissenschaft und –management (Public Health), Marketing, Ökonomie, Pflegewissenschaft und –management, Politikwissenschaft und –management, Psychologie, Rehabilitationswissenschaft, Sozialwissenschaft und –management, Soziale Arbeit, Soziologie, Sportwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (b) hinreichende Kenntnisse in Methoden der sozialwissenschaftlichen empirischen Forschung, die aus den Abschlussunterlagen (z.B. Transcript of Records, Diploma Supplement) eindeutig hervorgehen. Als hinreichend gelten Grundlagenmodule im Bereich der empirischen Forschungsmethoden und Statistik im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberinnen und Bewerber auf der Basis eines Auswahlgespräches auch bei einer schlechteren Gesamtnote zum Master-Studium zulassen.

- (3) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b nicht oder nur teilweise erfüllt sind, kann der Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, fehlende Studien- und Prüfungsleistungen während des Master-Studiums nachzuholen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 4

Master-Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie den Grad Master of Arts (M.A.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Master-Studium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit und das Masterkolloquium zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind bei einem Vollzeit-Studium pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben und im Teilzeitstudiengang in der Regel bis zu 21 Leistungspunkte pro Semester.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Der Master-Studiengang kann als Teilzeit- oder als Vollzeitstudiengang studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt in Vollzeit vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit sowie die Absolvierung des Masterkolloquiums ein. Die Regelstudienzeit des Master-Studiums in Teilzeit beträgt sieben Semester.

- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist semesterweise möglich. Soll ein Wechsel erfolgen, so ist dies im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat verbindlich zu erklären.
- (4) Durch die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (5) Das Studium gliedert sich in Module, die in der Regel in Vollzeit in maximal zwei und in Teilzeit in maximal drei Semestern zu absolvieren sind. Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete mit einem Umfang von 6-9 Leistungspunkten. Dabei werden im Pflichtbereich 51 Leistungspunkte, für das Masterkolloquium 3 Leistungspunkte, für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte sowie im Wahlbereich und im Optionalbereich jeweils 18 Leistungspunkte erworben.
- (6) In der Anlage A sind die zu studierenden Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen dargestellt.
- (7) In der Anlage B ist eine Übersicht der Regelstudienzeit für Teilzeitstudierende dargestellt.

§ 7

Wahlbereich und Optionalbereich

- (1) Im Wahlbereich des Master-Studiums wählen die Studierenden zwischen 3 Studienschwerpunkten. Es stehen folgende Studienschwerpunkte zur Wahl:
 - Wirtschaft, Technik und Arbeit in alternden Gesellschaften
 - Bildung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation in alternden Gesellschaften
 - Gesundheitliche, pflegerische Versorgung und Wohlfahrtsmix in alternden Gesellschaften
- (2) Im Optionalbereich wählen die Studierenden zwei weitere Module aus den Studienschwerpunkten. Die beiden Module des Optionalbereichs sind aus zwei verschiedenen Studienschwerpunkten zu wählen.

- (3) Wahlbereich und Optionalbereich sind abgeschlossen, wenn jeweils zwei Module der gewählten Studienschwerpunkte erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 8

Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss kann durch eine Modulprüfung oder durch mehrere Teilleistungen erfolgen. Die jeweiligen Prüfungsformen ergeben sich aus der Anlage A. In den Modulen B 2 bis B 4 (siehe Anlage A) kann der Modulabschluss nach Wahl der/des Studierenden entweder durch eine Modulprüfung oder durch zwei Teilleistungen erfolgen.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere Prüfungsformen festlegen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung Studienleistungen festgelegt werden. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der / dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis maximal drei Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 30 bis maximal 45 Minuten und für Hausarbeiten eine Länge von mindestens 30 Seiten vorzusehen. Für Teilleistungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von einer Stunde bis maximal zwei Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten, für Hausarbeiten ein Umfang von mindestens 15 Seiten und für Referate eine Seminargestaltung von 45 bis 90 Minuten sowie eine schriftliche Dokumentation von 5 bis 10 Seiten vorzusehen.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Handelt es sich bei der Prüfung um den letzten Wiederholungsversuch oder wird mit der Prüfung das Studium beendet, so muss die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin / eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit maximal drei Studierenden abgelegt. Handelt es sich bei der Prüfung um den letzten Wiederholungsversuch oder wird mit der Prüfung das Studium beendet, so muss die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin / der Prüfer die Beisitzerin / den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines / einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Eine nicht bestandene Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. Andernfalls gilt die

Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Bei Modulen aus dem Optionalbereich kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Optionalmodul ausgeglichen werden. Bei Nicht-Bestehen eines Moduls aus dem Wahlbereich, kann der Wahlbereich einmal gewechselt werden; Satz 5 gilt entsprechend. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, für die Masterarbeit und das Masterkolloquium erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin / der Kandidat nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls aus dem Wahlbereich oder dem Optionalbereich nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann.
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs. 1 besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der

- Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der / dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der / dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin / dessen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Zentrale Prüfungsverwaltung.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin / zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Auf das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang „Alternde Gesellschaften“ können Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) Gleichwertigkeit nach Abs. 2 und 3 ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs „Alternde Gesellschaften“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich,

sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.

- (5) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet, die Note „bestanden“ geht in den Durchschnitt nicht ein.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Leistungspunkte erworben werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten / der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die

- Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt nicht an, wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Widergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie / er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 14

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Master-Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die Kandidatin / der Kandidat eine Masterprüfung bzw. eine Prüfung der im Anhang A genannten Pflichtmodule in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Form und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulen, in denen insgesamt 87 Leistungspunkte zu erwerben sind. Näheres regelt der Abs. 2. Weitere 33 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit (30 Leistungspunkte) und ein Kolloquium zur Masterarbeit (3 Leistungspunkte) zu erwerben.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen sind im Pflichtbereich mit insgesamt sechs Modulen und 51 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich mit insgesamt zwei Modulen und 18 Leistungspunkten sowie im Optionalbereich mit insgesamt zwei Modulen und 18 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu studierenden Module, die ihnen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen und die im Rahmen von Prüfungsleistungen zu erwerbenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage A (Übersicht über die Module).

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die zum Modul gehörende studienbegleitende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Studiennote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten aller Module außer der Masterarbeit und des Masterkolloquiums, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der

- Studiennote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten und mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Studiennote), der Note der Masterarbeit und der Note des Masterkolloquiums, wobei die Note der Masterarbeit mit 30%, die Note des Masterkolloquiums mit 10% und die Studiennote mit 60% in die Gesamtnote eingehen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (7) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.
- (8) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin / der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 69 Leistungspunkten und nach erfolgreicher Absolvierung des Masterkolloquiums in Form von 3 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder Habilitierten / jedem Habilitierten des Faches, die / der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin / zum Betreuer bestellt werden.
- (4) Kann eine Kandidatin / ein Kandidat keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin / der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin / einen Betreuer erhält.
- (5) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer eine Verlängerung der Betreuungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) nicht unterschreiten und 120 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) in der Regel nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat / die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass sie / er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular des Prüfungsamtes zu verwenden.
- (10) Die Konzeption der Masterarbeit ist im Rahmen des Masterkolloquiums in einem Vortrag zu präsentieren. Dabei müssen auch Fragen zur inhaltlichen und methodischen Vorgehensweise sowie der praktischen Anwendbarkeit beantwortet werden. Die Präsentation sollte die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Version abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen / einer der Prüfer soll die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 17 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigung für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades gemäß § 16 Abs. 6, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann die Studiennote in das Zeugnis mit aufgenommen werden.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten werden in dem Diploma Supplement zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache ausgestellt. Des

Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt (Transcript of Records).

- (4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 21

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin / dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät und der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 14. September 2011 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24. August 2011.

Dortmund, den 5. Oktober 2011

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather

Anlage A – Übersicht über die Module

Nr.	Modultitel	Modulkürzel	LP ¹	MA ²	Prüfungsformen ³
I Fachspezifischer Pflichtbereich					
1.	Alternde Gesellschaften – Demographischer Wandel und Wandel der Berufsfelder	B1	6	P	2x TL
2.	Alternde Gesellschaften – Soziologische Zugänge	B2	9	P	1 x MP oder 2 x TL
3.	Alternde Gesellschaften – Verhaltenswissenschaftliche Zugänge	B3	9	P	1 x MP oder 2 x TL
4.	Alternde Gesellschaften – sozialpolitische und ökonomische Zugänge	B4	9	P	1 x MP oder 2 x TL
5.	Methoden der quantitativen Sozial- und Altersforschung	B5	9	P	2 x TL
6.	Methoden der qualitativen Sozial- und Altersforschung	B6	9	P	2 x TL
II Fachübergreifender Wahlbereich					
Studienschwerpunkt: Wirtschaft, Technik und Arbeit in alternden Gesellschaften					
7.	Wirtschaft und Technik in alternden Gesellschaften	WA1	9	W	2 x TL
8.	Arbeit in alternden Gesellschaften	WA2	9	W	2 x TL
Studienschwerpunkt: Bildung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation in alternden Gesellschaften					
9.	Bildung und bürgerschaftliches Engagement in alternden Gesellschaften	WB1	9	W	2 x TL
10.	Intergenerationelle Beziehungen und soziale Partizipation in alternden Gesellschaften	WB2	9	W	2 x TL
Studienschwerpunkt: Gesundheitliche, pflegerische Versorgung und Wohlfahrtsmix in alternden Gesellschaften					
11.	Gesundheit und gesundheitliche Versorgung in alternden Gesellschaften	WC1	9	W	2 x TL
12.	Pflegerische Versorgung, soziale Dienstleistungen und Wohlfahrtsmix in alternden Gesellschaften	WC2	9	W	2 x TL
III Optionalbereich (2 Module aus nicht gewählten Studienschwerpunkten)					
13.	Masterkolloquium & Masterarbeit	B7	33	P	

¹ LP = Leistungspunkte

² MA = Modularart: P = Pflichtmodul, W = Wahlmodul (kann auch als Optionalmodul gewählt werden)

³ Prüfungsformen: MP = Modulprüfung, TL = benotete Teilleistung

Anlage B – Übersicht der Regelstudienzeit für Teilzeitstudierende

Darstellung des Studienverlaufs (Teilzeit)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Fachspezifischer Pflichtbereich	Modul B1 – Demographischer Wandel (3 LP)	Modul B1 – Berufsfelder (3 LP)	Modul B4 – Sozialpolitische ökon. Zugänge (9 LP)	Modul B5 – Quantitative Methoden (9 LP)		Modul B7 - Masterarbeit (30 LP)	
	Modul B2 – Soziologische Zugänge (9 LP)			Modul B6 – Qualitative Methoden (9 LP)			
	Modul B3 – Verhaltenswiss. Zugänge (9 LP)			Modul B7 – Masterkolloquium (3 LP)			
Studienschwerpunkt „Technik, Wirtschaft und Arbeit“		Modul WA1 – Wirtschaft und Technik (9 LP)	Modul WA 2 – Arbeit (9 LP)				
Studienschwerpunkt „Bildung und bürgerschaftliches Engagement“		Modul WB1 – Bildung, bürgerschaftl. Engagement (9 LP)	Modul WB 2 – Inter-generationale Beziehungen (9 LP)				
Studienschwerpunkt „Gesundheitliche, pflegerische Versorgung“		Modul WC1 – Gesundheit (9 LP)	Modul WC 2 – Pflegerische Versorgung (9 LP)				
Optionalbereich		Optional 1 (9 LP)		Optional 2 (9 LP)			
Anzahl der Veranstaltungen	5	5	4	4	3	0	0
Anzahl der SWS	10	10	8	8	6	0	0
Anzahl der LP	21	21	18	18	12	30	
Workload	630	630	540	540	360	900	

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Datenanalyse und Datenmanagement der Fakultät Statistik
der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Datenanalyse und Datenmanagement der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 13. November 2007 (AM Nr. 20/2007 S. 39 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 17. März 2010 (AM Nr. 3/2010 S. 23 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 lit. c) und d) erhalten folgende Fassung:

- c) Modul BD III „Analysis“ 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine Modulprüfung über die Lehrveranstaltung
„Analysis I“ (7 SWS). Die Prüfungsform wird durch die Fakultät für
Mathematik festgelegt.

- d) Modul BD IV „Analysis“ 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung über die
Lehrveranstaltung „Analysis II“ (7 SWS). Die Prüfungsform wird durch die
Fakultät für Mathematik festgelegt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Prüfungen, die ab Beginn des Sommersemesters 2011 abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sind jedoch in der Prüfungsform der ersten Prüfung abzulegen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 27. Oktober 2010, des Fakultätsrates Informatik vom 8. Juni 2011 und des Fakultätsrates Mathematik vom 3. November 2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2011.

Dortmund, den 5. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und
Immobilienwirtschaft
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I	Allgemeines	27
§ 1	Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung.....	27
§ 2	Ziel des Studiums	27
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	27
§ 4	Mastergrad	4
§ 5	Leistungspunktesystem.....	4
§ 6	Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 7	Vertiefung	4
§ 8	Praxisphasen	29
§ 9	Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)	5
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen.....	6
§ 11	Prüfungsausschuss.....	7
§ 12	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 13	Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	9
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
II.	Masterprüfung.....	12
§ 15	Zulassung zur Masterprüfung	12
§ 16	Masterprüfung	12
§ 17	Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten.....	13
§ 18	Masterarbeit (Thesis)	15
§ 19	Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	16
§ 20	Zusatzfächer in Wahl- und Wahlpflichtmodulen	17
§ 21	Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel.....	17
§ 22	Masterurkunde	18
III.	Schlussbestimmungen	18
§ 23	Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades	18
§ 24	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	19
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	20

Anhang: Modulübersicht

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft in der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie fundierte Kenntnisse als Ausgangsbasis für ein breit gefächertes Spektrum an Berufsmöglichkeiten und die Übernahme ganzheitlicher Verantwortung für Produkt- und Prozessqualität über den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken erworben haben. Des Weiteren verfügen Sie auf Basis eines ganzheitlichen Verständnisses der Bau- und Immobilienwirtschaft über umfassende Methoden- bzw. Problemlösungskompetenz zur Bewältigung komplexer Berufsanforderungen und als Grundlage wissenschaftlicher Forschungsarbeit.

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
 - ein qualifiziert, d. h. mit der Note 2,5 oder besser, abgeschlossenes Bachelorstudium mit dem Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) im Fach Architektur oder im Fach Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder
 - ein qualifiziert, d. h. mit der Note 2,5 oder besser, abgeschlossenes Bachelorstudium oder vergleichbares mindestens sechssemestriges Studium in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiengangs und des Abschlusses festgestellt hat.

Ist die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden.

- (2) Die Gleichwertigkeit des Studiengangs ist insbesondere dann gegeben, wenn der Studiengang im konkreten Fall einen erheblichen Anteil von Studienleistungen aus dem Bauprozessmanagement und der Immobilienwirtschaft aufweist, dabei werden auch Inhalte von Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen berücksichtigt. Wurde der akademische

Grad im Ausland erworben, so sind zur Bestimmung einer Gleichwertigkeit des Abschlusses mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusminister-Konferenz aufgestellte Listen zu berücksichtigen.

- (3) Wurde die Abschlussnote nicht entsprechend dem Bewertungsschema des **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 1 dieser Prüfungsordnung ermittelt, so stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Abschlussnote den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht.
- (4) Ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nicht die deutsche Sprache und wurde der akademische Bachelor-Grad nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben, so sind ausreichende Deutschkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums gemäß der Ordnung der Technischen Universität Dortmund über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachzuweisen.
- (5) Erfüllen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht alle Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudium Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft unter der Auflage erteilen, Leistungen aus dem Bachelor-Studium nachzuholen.
- (6) Hat die Studienbewerberin / der Studienbewerber in einem Masterstudiengang Bauprozessmanagement oder Bauwirtschaft, in einem Diplom-Studiengang Bauprozessmanagement oder Bauwirtschaft oder in einem verwandten Studiengang eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt dies als Zugangshindernis im Sinne von § 50 Abs. 1 b) HG.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.

- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete mit einem Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten. Die Struktur des Studiengangs, die Module und Prüfungen sind im Anhang dargestellt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Vertiefung

entfällt.

§ 8 Praxisphasen

entfällt.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In der Regel werden Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Alternativ kann der Modulabschluss durch mehrere Teilleistungen erfolgen.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 1,5 und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin / des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (5) Prüfungsleistungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Handelt es sich um das Studium abschließende Prüfungen oder um Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, so wird die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers

abzunehmen. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.

- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben
- (7) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen einer Teilleistung oder Modulprüfung durch eine erfolgreich absolvierte weitere Teilleistung oder Modulprüfung in demselben Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungspunkte (120) aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - (c) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Zentrale Prüfungsverwaltung.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und

der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Leistungspunkte erworben werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen erbrachte Leistungen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin / dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes

verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder Zulassung als Zweithörerin / Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung bzw. eine Prüfung der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Module in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

- (c) nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 99 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit (Thesis), in der 21 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Lehrveranstaltungstypen (Pflicht / Wahlpflicht / Wahl) und Prüfungsformen. Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten einfach gewichtet werden. Bei Festsetzung der Modulnoten wird bei Fächern der Wahlpflicht- und Wahlmodule, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (6) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A= in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
 - B= in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - C= in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - D= in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - E= in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.
- (7) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 18 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - (a) 70 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erworben und
 - (b) die mit der Einschreibung definierten Auflagen erfüllt hat.Ist die Voraussetzung (a) nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden. Durch die Masterarbeit werden 21 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der / dem Studierenden ein Zeitraum von 5 Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 630 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und unterschrieben beizufügen.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer in Wahl- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Studierende können sich bis zum Abschluss der letzten Prüfung des Studiengangs in weiteren Fächern der Wahl- und Wahlpflichtmodule einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 17 Abs. 5, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und

Prüfungsleistungen und den Noten nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Notenbescheinigung).

- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beurkundet. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 22. März 2006 und 20. Oktober 2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2011.

Dortmund, den 5. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft			
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art
Module mit Pflichtelementen			
501	Bauprojektentwicklung	6	MO
502	Baurecht	4	2 TL
503	Bauwirtschaft	6	MO
504	Immobilienmanagement 1	9	3 TL
505	Immobilienmanagement 2	6	MO
506	Persönlichkeitsbildung und Rhetorik	3	3 TL
507	Projektmanagement	8	MO
Module mit Pflichtelementen der Fächergruppe Hochbau			
511	Bauverfahrenstechnik	9	MO
512	Tragkonstruktionen 3	6	MO
513	Projekt 3	3	MO
514	Projektmanagement 2	6	MO
515	Strategisches Vertragsmanagement	6	2 TL
516	Immobilienmanagement 3	9	3 TL
Module mit Wahlpflichtelementen			
531	Wahlpflicht 1	12	TL ^[1]
532	Wahlpflicht 2	6	TL ^[1]
Abschlussarbeit			
541	Masterthesis	21	MO

Legende:

Prüfungsart

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I	Allgemeines	43
§ 1	Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung.....	43
§ 2	Ziel des Studiums	43
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	43
§ 4	Mastergrad	4
§ 5	Leistungspunktesystem	4
§ 6	Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 7	Vertiefung	4
§ 8	Praxisphasen	5
§ 9	Prüfungen und Masterarbeit (Thesis).....	5
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen.....	7
§ 11	Prüfungsausschuss.....	8
§ 12	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 13	Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
II.	Masterprüfung.....	12
§ 15	Zulassung zur Masterprüfung	12
§ 16	Masterprüfung	51
§ 17	Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten.....	51
§ 18	Masterarbeit (Thesis)	15
§ 19	Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	17
§ 20	Zusatzfächer in Wahl- und Wahlpflichtmodulen	17
§ 21	Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel.....	18
§ 22	Masterurkunde	19
III.	Schlussbestimmungen	19
§ 23	Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades	56
§ 24	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	20
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	20

Anhang: Modulübersicht

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Architektur und Städtebau in der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die Qualifikationen für eine anschließende Tätigkeit auf dem Gebiet Forschung und Entwicklung und für eine selbständige technische Umsetzung in der Planung und Ausführung besitzen (z.B. Projektarchitekten in Architekturbüros, selbständige freiberufliche Tätigkeit, Führungsaufgaben in der Bauindustrie, leitende Tätigkeit bei Projektentwicklern, gehobener öffentlicher Dienst).

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:
 - (a) - ein qualifiziert, d. h. mit der Note 2,5 oder besser, abgeschlossenes Bachelorstudium mit dem Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) im Fach Architektur an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder
- ein qualifiziert, d. h. mit der Note 2,5 oder besser, abgeschlossenes Bachelorstudium oder vergleichbares mindestens sechssemestriges Studium in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiengangs und des Abschlusses festgestellt hat.
 - (b) der Nachweis der besonderen Eignung für den Studiengang durch Ablegung einer Eignungsprüfung. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Architektur und Städtebau.
- (2) Die Gleichwertigkeit des Studiengangs ist insbesondere dann gegeben, wenn der Studiengang im konkreten Fall einen erheblichen Anteil architektonischer und/oder städtebaulicher Studienleistungen aufweist, dabei werden auch Inhalte von Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen berücksichtigt. Wurde der akademische Grad im Ausland

erworben, so sind zur Bestimmung einer Gleichwertigkeit des Abschlusses mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusminister-Konferenz aufgestellte Listen zu berücksichtigen.

- (3) Wurde die Abschlussnote nicht entsprechend dem Bewertungsschema des **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 1 dieser Prüfungsordnung ermittelt, so stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Abschlussnote den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht.
- (4) Ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nicht die deutsche Sprache und wurde der akademische Bachelorgrad nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben, so sind ausreichende Deutschkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums gemäß der Ordnung der Technischen Universität Dortmund über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachzuweisen.
- (5) Erfüllen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht alle Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudium Architektur und Städtebau unter der Auflage erteilen, Leistungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen.
- (6) Hat die Studienbewerberin / der Studienbewerber in einem Masterstudiengang Architektur, in einem Diplom-Studiengang Architektur oder in einem verwandten Studiengang eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt dies als Zugangshindernis im Sinne von § 50 Abs. 1 b) HG.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene

Stoffgebiete mit einem Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten. Die Struktur des Studiengangs, die Module und Prüfungen sind im Anhang dargestellt.

- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Vertiefung

- (1) Erwirbt die/der Studierende die Leistungspunkte in den Vertiefungsmodulen 202, 208 und 209 innerhalb des Wahlpflicht-Angebots einer ausgewiesenen Fächergruppe, kann auf dem Abschlusszeugnis die zugehörige Vertiefung ausgewiesen werden.
- (2) Die Vertiefungsrichtungen mit den zugehörigen Fächergruppen sind im Modulhandbuch angegeben. Die Wahlpflichtfächer der Fächergruppen finden sich im Wahlpflichtfach-Handbuch.
- (3) Werden die Leistungspunkte der Vertiefungsmodule 202, 208 und 209 nicht innerhalb einer Vertiefungsrichtung erworben, erfolgt keine Nennung einer Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis.
- (4) Die Studierenden sollen mit Anmeldung zu dem ersten Element der Vertiefungsmodule 202, 208 und 209 die angestrebte Vertiefung der Prüfungsverwaltung mitteilen. Die Angabe darf geändert werden.
- (5) Auf Antrag kann der Fakultätsrat weitere Vertiefungsrichtungen genehmigen, sofern die Vertiefung in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Themen der Architektur und/oder des Städtebaus steht und ein ausreichendes Angebot für die Wahlpflichtfächer und die Masterarbeiten sichergestellt ist.

§ 8 Praxisphasen

entfällt.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In der Regel werden Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Alternativ kann der Modulabschluss durch mehrere Teilleistungen erfolgen.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.

- (4) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 1,5 und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin / des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (5) Prüfungsleistungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Handelt es sich um das Studium abschließende Prüfungen oder um Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, so wird die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben
- (7) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen

können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen einer Teilleistung oder Modulprüfung durch eine erfolgreich absolvierte weitere Teilleistung oder Modulprüfung in demselben Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.

- (2) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungspunkte (120) aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - (c) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Zentrale Prüfungsverwaltung.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den

Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Leistungspunkte erworben werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen erbrachte Leistungen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird oder eines von der Kandidatin / dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder Zulassung als Zweithörerin / Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Architektur und Städtebau zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung bzw. eine Prüfung der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Module in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit (Thesis), in der 30 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Lehrveranstaltungstypen (Pflicht / Wahlpflicht / Wahl) und Prüfungsformen. Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten einfach gewichtet werden. Bei Festsetzung der Modulnoten wird bei Fächern der Wahlpflicht- und Wahlmodule, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (6) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.
- (7) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren.

Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 18 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - (a) 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erworben hat.
 - (b) die mit der Einschreibung definierten Auflagen erfüllt hat.Ist die Voraussetzung (a) nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der / dem Studierenden ein Zeitraum von 5 Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 900 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Masterarbeiten in Form eines Entwurfs beinhalten in der Regel die Erstellung eines dreidimensionalen Modells, die Ausfertigung von Plänen in unterschiedlichen Maßstäben vom Lageplan bis zur Detaillierung. Der Umfang einer Masterarbeit mit theoretisch-wissenschaftlicher Themenstellung soll 100 Seiten nicht überschreiten. Masterarbeiten beinhalten in der Regel eine mündliche Präsentation der Ergebnisse.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und unterschrieben beizufügen.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Alternativ zu dem unter Abs. 2 genannten Verfahren kann die Masterarbeit auch in Form einer Kollegialprüfung begutachtet und bewertet werden. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens sechs Prüferinnen bzw. Prüfern erforderlich. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer. Die vorgeschlagenen Noten sind zu dokumentieren und von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. Bei der Begutachtung und Bewertung sind alle Assistentinnen/alle Assistenten als Zuhörer zugelassen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer in Wahl- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Studierende können sich bis zum Abschluss der letzten Prüfung des Studiengangs in weiteren Fächern der Wahl- und Wahlpflichtmodule einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 17 Abs. 5, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Notenbescheinigung).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beurkundet. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 6 gilt entsprechend.

- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 22. März 2006 und 20. Oktober 2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2011.

Dortmund, den 5. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Masterstudiengang Architektur und Städtebau			
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art
Module mit Pflichtelementen			
201	Öffentliches Baurecht	6	2 TL
203	Entwurf und Baukonstruktion	8	2 TL
204	Tragkonstruktionen 3	8	MO
205	Geschichte und Theorie der Architektur	4	MO
206	Projekt 3	16	MO
207	Städtebaulicher Entwurf	16	MO
Module mit Wahlpflichtelementen der Vertiefung			
202	Entwurf (Vertiefung)	12	MO
208	Wahlpflichtkatalog 1	6	TL ^[1]
209	Wahlpflichtkatalog 2	14	TL ^[1]
Abschlussarbeit			
210	Masterthesis	30	MO

Legende:

Prüfungsart

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I	Allgemeines	2
§ 1	Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung.....	2
§ 2	Ziel des Studiums	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Mastergrad	3
§ 5	Leistungspunktesystem.....	3
§ 6	Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 7	Vertiefung	4
§ 8	Praxisphasen	62
§ 9	Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)	62
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen.....	63
§ 11	Prüfungsausschuss.....	8
§ 12	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 13	Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	65
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
II.	Masterprüfung.....	12
§ 15	Zulassung zur Masterprüfung	12
§ 16	Masterprüfung	13
§ 17	Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten.....	13
§ 18	Masterarbeit (Thesis)	15
§ 19	Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	16
§ 20	Zusatzfächer in Wahl- und Wahlpflichtmodulen	17
§ 21	Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel.....	17
§ 22	Masterurkunde	18
III.	Schlussbestimmungen	18
§ 23	Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades	18
§ 24	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	19
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	20

Anhang: Modulübersicht

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau in der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die Qualifikationen für eine anschließende Tätigkeit auf dem Gebiet Forschung und Entwicklung und für eine selbständige technische Umsetzung in der Tragwerksplanung und -ausführung besitzen.

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
 - ein qualifiziert, d. h. mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossenes Bachelorstudium mit dem Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) im Fach Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder
 - ein qualifiziert, d. h. mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossenes Bachelorstudium oder vergleichbares mindestens sechssemestriges Studium in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiengangs und des Abschlusses festgestellt hat.
- (2) Die Gleichwertigkeit des Studiengangs ist insbesondere dann gegeben, wenn der Studiengang im konkreten Fall einen erheblichen Anteil konstruktionstechnischer und strukturmechanischer Studienleistungen aufweist, dabei werden auch Inhalte von Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen berücksichtigt. Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Bestimmung einer Gleichwertigkeit des Abschlusses mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusminister-Konferenz aufgestellten Listen zu berücksichtigen.

- (3) Wurde die Abschlussnote nicht entsprechend dem Bewertungsschema des § 17 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung ermittelt, so stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Abschlussnote den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht.
- (4) Ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nicht die deutsche Sprache und wurde der akademische Bachelorgrad nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben, so sind ausreichende Deutschkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums gemäß der Ordnung der Technischen Universität Dortmund über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachzuweisen.
- (5) Erfüllen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht alle Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudium Konstruktiver Ingenieurbau unter der Auflage erteilen, Leistungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen.
- (6) Hat die Studienbewerberin / der Studienbewerber in einem Masterstudiengang Bauingenieurwesen oder Konstruktiver Ingenieurbau, in einem Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen oder Konstruktiver Ingenieurbau oder in einem verwandten Studiengang eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt dies als Zugangshindernis im Sinne von § 50 Abs. 1 b) HG.

§ 4 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete mit einem Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten. Die Struktur des Studiengangs, die Module und Prüfungen sind im Anhang dargestellt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Vertiefung

- (1) Erwirbt die/der Studierende die Leistungspunkte in den drei Vertiefungsmodulen 410 bis 412 innerhalb des Wahlpflicht-Angebots einer ausgewiesenen Fächergruppe und wird die Masterthesis im inhaltlichen Kontext dieser Fächergruppe erstellt, kann auf dem Abschlusszeugnis die zugehörige Vertiefung ausgewiesen werden.
- (2) Die Vertiefungsrichtungen mit den zugehörigen Fächergruppen sind im Modulhandbuch angegeben. Die Wahlpflichtfächer der Fächergruppen finden sich im Wahlpflichtfach-Handbuch.
- (3) Werden die Leistungspunkte der Vertiefungsmodule 410 bis 412 nicht innerhalb einer Vertiefungsrichtung erworben, erfolgt keine Nennung einer Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis.
- (4) Die Studierenden sollen mit Anmeldung zu dem ersten Element der Vertiefungsmodule 410 bis 412 die angestrebte Vertiefung der Prüfungsverwaltung mitteilen. Die Angabe darf geändert werden.
- (5) Auf Antrag kann der Fakultätsrat weitere Vertiefungsrichtungen genehmigen, sofern die Vertiefung in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem konstruktiven Ingenieurbau steht und ein ausreichendes Angebot für die Wahlpflichtfächer und die Masterarbeiten sichergestellt ist.

§ 8 Praxisphasen

entfällt.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In der Regel werden Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Alternativ kann der Modulabschluss durch mehrere Teilleistungen erfolgen.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 1,5 und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30

Minuten vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin / des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden.

- (5) Prüfungsleistungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Handelt es sich um das studium abschließende Prüfungen oder um Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, so wird die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen einer Teilleistung oder Modulprüfung durch eine erfolgreich absolvierte weitere Teilleistung oder Modulprüfung in demselben Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.

- (2) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 und § 17 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungspunkte (120) aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - (c) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform

der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Zentrale Prüfungsverwaltung.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Leistungspunkte erworben werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen erbrachte Leistungen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin / dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder Zulassung als Zweithörerin / Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Konstruktiver Ingenieurbau zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen:
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder

- (b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung bzw. eine Prüfung der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Module in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- (c) nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 99 Leistungspunkte zu erwerben sind, und der Masterarbeit (Thesis), in der 21 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, Lehrveranstaltungstypen (Pflicht / Wahlpflicht / Wahl) und Prüfungsformen. Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend =	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend =	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten lauten in Worten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten einfach gewichtet werden. Bei Festsetzung der Modulnoten wird bei Fächern der Wahlpflicht- und Wahlmodule, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (6) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.
- (7) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 18 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - (a) 87 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erworben hat.
 - (b) die mit der Einschreibung definierten Auflagen erfüllt hat.Ist die Voraussetzung (a) nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung entscheiden. Durch die Masterarbeit werden 21 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der / dem Studierenden ein Zeitraum von 5 Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 630 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und unterschrieben beizufügen.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gemäß § 17 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer in Wahl- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Studierende können sich bis zum Abschluss der letzten Prüfung des Studiengangs in weiteren Fächern der Wahl- und Wahlpflichtmodule einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 17 Abs. 5, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und

Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Abs.1. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Notenbescheinigung).

- (4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (5) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 22. März 2006 und 20. Oktober 2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2011.

Dortmund, den 5. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau			
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art
Module mit Pflichtelementen			
401	Mechanik / Statik VI	8	2 TL
402	Projekt 3	8	MO
403	Tragkonstruktionen V / VI	8	MO
404	Stahlbeton IV / Spannbeton	9	MO
405	Stahlbau V / VI	8	MO
406	Baugrund-Grundbau III	4	MO
Module mit Wahlpflichtelementen			
407	Werkstoffe und Bauphysik	5	TL ^[1]
408	Strukturmechanik und Numerische Methoden	6	TL ^[1]
409	Konstruktion und Bemessung	12	TL ^[1]
413	WPF im Konstruktiven Ingenieurbau 1	4	TL ^[1]
414	WPF im Konstruktiven Ingenieurbau 2	6	TL ^[1]
Module mit Wahlpflichtelementen der Vertiefung			
410	Vertiefung - Teil 1	6	TL ^[1]
411	Vertiefung - Teil 2	9	TL ^[1]
412	Vertiefung - Teil 3	6	TL ^[1]
Abschlussarbeit			
415	Masterthesis	21	MO

Legende:

Prüfungsart

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

**Prüfungsordnung für die
UNlcert®-kompatible Fremdsprachenausbildung
am Sprachenzentrum
der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Oktober 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand und Zweck der Ausbildung und Prüfung, Teilnahmevoraussetzungen
- § 2 Fächer
- § 3 Kompetenzstufen
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 6 Termine, Meldung und Zulassung
- § 7 Umfang und Formen der Prüfung
- § 8 Bewertung
- § 9 Ergebnis und Zertifikat
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Quereinstieg
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung
- § 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 14 Anwendungsbereich
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

**Geltungsbereich, Gegenstand und Zweck der Ausbildung und Prüfung,
Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Der Geltungsbereich der vorliegenden Ordnung umfasst das Sprachkursangebot des Sprachenzentrums (SZ) der Technischen Universität (TU) Dortmund.
- (2) Am SZ wird in Ergänzung zu den vorhandenen Kursprofilen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNlcert®) abgeschlossen werden kann.
- (3) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Ausbildung wird getragen vom SZ und nach Maßgabe der Möglichkeiten auf einer oder mehreren von drei Kompetenzstufen (UNlcert®-Stufen I, II und III) sowie ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten.

- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung am SZ setzt, mit Ausnahme der niedrigsten Kompetenzstufe, Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch das UNlcert®-Zertifikat der vorangehenden Stufe bzw. durch einen im SZ durchgeführten Einstufungstest geführt.
- (5) Die drei Kompetenzstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 12 bis 27 Leistungspunkten (8 bis 18 SWS) bzw. 360 bis 810 Arbeitsstunden und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende bzw. aufeinander abgestimmte Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Abschlüsse werden sowohl im Wege der Kumulation von Studienleistungen (möglich auf den Stufen UNlcert® I und UNlcert® II) als auch durch das Ablegen einer Stufen-Abschlussprüfung (notwendig ab der Stufe UNlcert® III) vergeben.

§ 2 Fächer

Am SZ werden die folgenden UNlcert®-Ausbildungsprofile angeboten:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------|
| • Deutsch als Fremdsprache | UNlcert® I, UNlcert® II |
| • Englisch | UNlcert® I, UNlcert® II, UNlcert® III |
| • Französisch | UNlcert® I, UNlcert® II |
| • Italienisch | UNlcert® I |
| • Spanisch | UNlcert® I, UNlcert® II |

§ 3 Kompetenzstufen

- (1) Mit den UNlcert®-Zertifikaten wird die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung am SZ der TU Dortmund sprachenabhängig im Umfang von 12 – 27 Leistungspunkten (8 – 18 SWS) bescheinigt. In dem Kursprogramm sind die Einzelheiten der Ausbildung, d.h. die Zahl und Auswahl der zu besuchenden Kurse für jede der Sprachen und Stufen dargestellt. Es ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung und wird vom Prüfungsausschuss gesondert festgelegt.
- (2) UNlcert® I
Auf dieser Kompetenzstufe besitzen Studierende ausbaufähige lexikalische und grammatische Grundkenntnisse sowie eine elementare Kommunikationsfähigkeit, mit der sie in der Lage sind, die wichtigsten Situationen des Studien- und Berufsalltags schriftlich und mündlich zu bewältigen. Landeskundliche Grundkenntnisse sind vorhanden. Eine für die weitere intensive Beschäftigung mit der Fremdsprache individuelle Lernstrategie ist bereits entwickelt. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) des Europarats.
- (3) UNlcert® II
Auf dieser Kompetenzstufe verfügen Studierende über solide Kenntnisse des Grundwortschatzes und der grammatischen Grundstrukturen im situativen

Gebrauch. Sie sind in der Lage, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen im Alltag, Studium und Beruf sprachlich angemessen zu bewältigen. Sie kennen die wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten, die für ein Teilstudium oder Praktikum im Land der Zielsprache relevant sind. Zudem können sie auf eine individuelle Lernstrategie zurückgreifen und setzen sich bereits selbständig mit der Fremdsprache und dem Zielland auseinander. Sprachliche Mängel werden durch Nachfragen, Umschreiben etc. kompensiert. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe B2 des GeR des Europarats.

(4) UNlcert® III

Auf dieser Kompetenzstufe besitzen Studierende alle für einen Auslands- und Studienaufenthalt relevanten sprachlichen Kenntnisse. Sie bewältigen sicher und adäquat die entsprechenden Kommunikationssituationen durch variablen Einsatz der sprachlichen Mittel. Ein solides Wissen über alle landeskundlichen Besonderheiten des Zielsprachenlandes, die für das Auslandsstudium und den Beruf von Bedeutung sind, ist vorhanden. Studierende sind in der Lage, ihre landeskundlichen sowie studien- und berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zielsprachenland selbständig weiterzuentwickeln. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe C1 des GeR des Europarats.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- (1) Die TU Dortmund bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNlcert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungen im Ausbildungscurriculum. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - 1) Die Leiterin/der Leiter des SZ
 - 2) Eine Hochschullehrerin/ ein Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Sprach- und Kulturwissenschaften
 - 3) Eine Lehrgebietsleiterin/ein Lehrgebietsleiter
 - 4) Eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter
 - 5) Eine Studierende/ ein Studierender.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Amtszeit der Lehrbeauftragten und der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder 3) – 5) werden auf Vorschlag der Leitung des Sprachenzentrums bestellt. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder aus dem Kreis der am SZ Lehrenden zum/r Vorsitzenden. Dieser/r führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Stellvertretung für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung sowie Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren; die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden sowie von der schriftführenden Person zu unterschreiben. Entscheidungen des oder der Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des SZ einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann überdies prüfungsberechtigte Lehrpersonen sämtlicher Fakultäten der TU Dortmund sowie auch anderer Hochschulen zum/zur Prüfenden bestellen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfungskommissionen sind gemäß § 10 Abs. 3 HG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNIcert®-Stufe muss der Bewerber bzw. die Bewerberin die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. sie oder er muss an der TU Dortmund als Erst- oder Zweithörer/in oder als Gasthörer/in eingeschrieben sein.
 2. sie oder er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von 12 – 27 Leistungspunkten (8 – 18 SWS) regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen nachweisen können. Auf Antrag kann der Bewerber bzw. die Bewerberin erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen als Zulassungsvoraussetzung durch den Prüfungsausschuss anerkennen lassen. Allerdings muss ab der UNIcert®-Stufe II mindestens die Hälfte der niveauspezifischen Lehrveranstaltungen am SZ belegt worden sein. Auf der UNIcert®-Stufe I reicht der Besuch der letzten niveauspezifischen Veranstaltung vor der Prüfung.

3. Sie oder er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe /Fachorientierung endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 5 Abs. 1 Nr.1 zulassen.

§ 6

Termine, Meldung und Zulassung

- (1) Die Prüfungen zum Nachweis der UNlcert®-Kompetenzstufen (synonym Stufen-Prüfungen und/oder UNlcert®-Prüfungen genannt) finden in der Regel einmal im Semester statt.
- (2) Die Termine für die Anmeldung zu UNlcert®-Prüfungen werden auf der Homepage des SZ öffentlich bekannt gegeben. Die Meldungen zu UNlcert®-Prüfungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lehrenden schriftlich einzureichen.
- (3) Bei der Meldung zu einer UNlcert®-Prüfung sind die Voraussetzungen nach § 5 nachzuweisen. Die Vorlage der folgenden Unterlagen ist erforderlich:
 1. Nachweis der in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. Die Belege für die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Ausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr.2.
 3. Eine Erklärung darüber, dass die UNlcert®-Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Die Zulassung zu den UNlcert®-Prüfungen erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 nicht erbracht werden können oder die Bewerberin / der Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Nr.3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- (5) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7

Umfang und Formen der Leistungsfeststellungen und Prüfungen

- (1) Das Erreichen der UNlcert®-Stufen I-II erfolgt in der Regel durch kumulative Studienleistungen. In Stufe III wird die Sprachausbildung durch eine Prüfung abgeschlossen, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters in den UNlcert®-Stufen I-II für einzelne Sprachen festlegen, dass der Nachweis abweichend von Absatz 1 durch eine Prüfung erbracht wird.
- (3) Soweit abschließende Prüfungen durchgeführt werden, bestehen diese jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

- (4) Die Prüfung für die UNIcert®-Stufe I (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) umfasst folgende Teile:
1. eine schriftliche Prüfung mit einer Klausur von 90 Minuten Dauer, die aus Aufgaben zur Morpho-Syntax, zum Lese- und Hörverstehen und zur freien Textproduktion besteht.
 2. eine mündliche Prüfung in Form einer mündlichen Präsentation (15-20 Minuten) oder alternativ einer geleiteten Diskussion (15-20 Minuten) im Unterricht.
- (5) Die Prüfung für die UNIcert®-Stufe II (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) umfasst folgende Teile:
1. eine schriftliche Prüfung mit einer Klausur von 120 Minuten Dauer, die aus Aufgaben zur Morpho-Syntax, zum Lese- und Hörverstehen und zur freien Textproduktion besteht.
 2. eine mündliche Prüfung in Form einer mündlichen Präsentation (30 Minuten) oder alternativ einer geleiteten Diskussion (30 Minuten) im Unterricht.
- (6) Die Prüfung für die UNIcert®-Stufe III umfasst folgende Teile:
1. eine schriftliche Prüfung mit einer Klausur von 180 Minuten Dauer, die aus Aufgaben zum Lese- und Hörverstehen und zur freien Textproduktion besteht.
 2. eine mündliche Prüfung mit einem rezeptiven und produktiven Teil von je 30 Minuten Dauer.
- (7) Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.
- (8) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 8

Bewertung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens 2 Prüfer/innen (bzw. eine prüfende

und eine beisitzende Person) angehören. Sie entscheiden über die Bewertung nach gemeinsamer Beratung.

- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der prüfenden Personen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfungsarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Soweit der Abschluss einer Ausbildungsstufe durch Kumulation zuvor erbrachter Studienleistungen festgestellt wird, errechnet sich die Note aus dem nicht gerundeten Mittelwert der Teilnoten für die Studienleistungen, wobei die Teilnoten mit der jeweiligen Zahl der der Studienleistung zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden.

§ 9

Ergebnis und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 vorliegt.
- (4) Alle Teile der Prüfung gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein, die aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsteile errechnet wird. Die Gesamtnote lautet in Worten:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Über den erreichten Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens sich die verliehene UNlcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie einer prüfenden Person unterzeichnet.
- (6) Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten darlegt, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und angibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Quereinstieg

- (1) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen, insbesondere beim Nachweis gleichwertiger Kenntnisse, Ausnahmen von den verpflichtend zu belegenden Kursen zulassen und von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 5 der UNlcert®-Prüfungsordnung der TU Dortmund befreien. In den UNlcert®-Stufen II und III ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, eine Teilnahme an zumindest 50% des Ausbildungsprogramms erforderlich.
- (2) Können keine anrechenbaren Studienleistungen vorgelegt werden, so entscheidet ein Einstufungstest über die Zulassung zu den UNlcert®-Ausbildungsstufen und ggf. den Erlass einzelner Kurse.
- (3) Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Prüfungsordnung geforderten Leistungen stellt die Leitung des Sprachenzentrums der TU Dortmund erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungsausschuss aus.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin oder bei Krankheit eines von der Bewerberin oder dem Bewerber überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so

kann der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin unerlaubter Hilfen bedient oder, anderweitig das Prüfungsverfahren oder das Prüfungsergebnis in unzulässiger Weise beeinflusst.
- (4) Soweit einem Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 – 3 der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei den jeweiligen Prüfenden gewährt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, welche ab dem Wintersemester 2010/2011 mit der UNlcert®-kompatiblen Fremdsprachenausbildung am SZ der Technischen Universität Dortmund begonnen haben.

§15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 29. Juni 2011 und des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 22. September 2011.

Dortmund, den 5. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

3. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG der Technischen Universität Dortmund vom 12. Oktober 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 30.10.2007 (Amtliche Mitteilungen 19/2007), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 25.10.2010 (AM 16/2010), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Übergangsbestimmung“.

b) Folgende neue Angabe wird am Ende angefügt:

„§ 20 Inkrafttreten“.

2. § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. Abs. 1 Nr. 3 beträgt vier Jahre und die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Die Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium. Abweichend von Abs. 1 nimmt die Kommission die in § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vorgesehenen Aufgaben auf Hochschulebene wahr. Der Kommission gehören drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss und der Fachschaftsrätekonferenz bestimmt. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden vom Senat bestimmt. Ohne Stimmrecht gehört der Kommission ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied des Rektorats an.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird Absatz 5.

b) Absatz 4 Satz 2 wird als Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG beträgt vier Jahre und die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.“

4. In § 11 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Fakultäten richten Kommissionen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium ein, die die in § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz vorgesehenen Aufgaben auf Fakultätsebene wahrnehmen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Fakultätsräten angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. Ohne Stimmrecht gehört den Kommissionen die Dekanin/der Dekan oder ein vom Dekanat bestimmtes Mitglied des Dekanats an. Im Übrigen gilt bezüglich des Vorsitzes, der Zusammensetzung und der Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen § 7 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Fakultätsordnung kann unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz eine von den Sätzen 2 bis 4 abweichende Regelung treffen.“

5. § 19 wird § 20.**6. Der neue § 19 erhält folgende Fassung:****„§ 19 Übergangsbestimmung**

Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer im Senat und in den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 beträgt abweichend von § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 bis zu den auf den 01.10.2011 folgenden Wahlen zum Senat bzw. zu den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 vier Jahre.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 22.09.2011.

Dortmund, den 12. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Oktober 2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 26.11.2008 (Amtliche Mitteilungen 18/2008) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Übergangsbestimmung“.

b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Änderung der Wahlordnung“.

c) Folgende neue Angabe wird am Ende hinzugefügt:

„§ 37 Inkrafttreten“.

2. In § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. Abs. 1 Nr. 3 beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 vier Jahre.“

3. § 34 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG beträgt vier Jahre und die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.“

4. §§ 35 und 36 werden §§ 36 und 37.

6. Der neue § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer im Senat und in den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 4 Satz 2 bis zu den auf den

01.10.2011 folgenden Wahlen zum Senat bzw. zu den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung vier Jahre.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 22.09.2011.

Dortmund, den 12. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather